

Gesetz Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 756.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten September 1822., betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimme Ich hiermit, daß alle von derselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Zins-Coupons mit einem Vermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben, von der in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist unterrichtet werden, und der Tag mit welchem die rechtlichen Folgen derselben eintreten, angegeben wird.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1819.

wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren, wegen verlornen oder vernichteter Zins-Coupons eben so unzulässig ist, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten,

erstreckt sich nicht bloß auf die darin, und in dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, zu welchen, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Zins-Coupons bereits ausgegeben sind, oder noch künftig ausgefertigt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.
